

## Antrag

**der Abgeordneten Peter Boehringer, Marcus Bühl, Martin Hohmann, Dr. Birgit Malsack-Winkemann, Volker Münz, Ulrike Schielke-Ziesing, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Dr. Gottfried Curio, Peter Felser, Dietmar Friedhoff, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Dr. Axel Gehrke, Franziska Gminder, Wilhelm von Gottberg, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Martin Hess, Dr. Heiko Heßenkemper, Karsten Hilde, Nicole Höchst, Jens Kestner, Stefan Keuter, Norbert Kleinwächter, Jörn König, Steffen Kotré, Dr. Rainer Kraft, Frank Magnitz, Jens Maier, Dr. Lothar Maier, Andreas Mrosek, Sebastian Münzenmaier, Christoph Neumann, Ulrich Oehme, Frank Pasemann, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Dr. Robby Schlund, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, René Springer, Dr. Harald Weyel, Dr. Heiko Wildberg, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD**

### **Rechtskonforme Zustände herstellen – PEPP-Anleihekäufe sofort beenden**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem wegweisenden Urteil vom 5. Mai 2020 festgestellt, dass die im Rahmen des Public Sector Purchasing Programme (PSPP) durchgeführten Anleihekäufe des ESZB teilweise verfassungswidrig sind. Ferner stellten die Richter klar, dass sowohl die EZB als auch der EuGH ihr Mandat überschritten haben, indem sie diese Anleihekaufprogramme ohne Rücksicht auf Verhältnismäßigkeit durchführten bzw. absegneten. Eine gemäß Artikel 123 AEUV verbotene monetäre Staatsfinanzierung konnte in Bezug auf das PSPP zwar noch nicht festgestellt werden, aber es wurden klare Kriterien aufgestellt, deren Umgehung einen offensichtlichen Verstoß gegen Artikel 123 AEUV begründen würden.
2. Laut genanntem Urteil ist die erwähnte Verhältnismäßigkeitsprüfung nötig, weil bei Anleihekäufen durch eine Zentralbank stets geldpolitische sowie fiskal- und wirtschaftspolitische Auswirkungen zutage treten. Auf die Geldpolitik jedoch beschränkt sich das Mandat der EZB. Alle anderweitigen Wirkungen können somit nur hingenommen werden und sind nur dann legitim, wenn sie vom Gesetzgeber vorab beschlossen wurden. Zu jedem Anleihekaufprogramm, an dem sich die Bundesbank beteiligt, ist künftig also vor Beginn der Umsetzung und dann wie-

derkehrend während seines Verlaufs die Zustimmung des Bundestages einzuholen.

3. Aus diesem Sachverhalt ergeben sich weitreichende Auskunftsbedürfnisse des Deutschen Bundestages. Um die Verhältnismäßigkeit von Anleihekäufen zu prüfen, müssen den Abgeordneten die hierfür relevanten Informationen rechtzeitig vorliegen. Nur dann sind sie in der Lage ihrer Integrationsverantwortung nachzukommen.
4. Dass die Karlsruher Richter einen Verstoß gegen Artikel 123 AEUV nicht rügen, bedeutet nicht unbedingt, dass der Tatbestand der monetären Staatsfinanzierung innerhalb des PSPP nicht erfüllt ist. Lediglich konnte das Bundesverfassungsgericht dem EuGH in diesem Aspekt keine Willkür nachweisen. Um Klarheit in der Rechtsprechung zu erlangen, hat das Gericht sieben Kriterien eingeführt, die die Grenze dessen definieren, was nicht als offensichtlicher Verstoß gegen Artikel 123 zu bewerten ist.
5. Mit ihrem jüngst aufgelegten Pandemic Emergency Purchasing Programme (PEPP) verstößt die EZB gegen vier der sieben Kriterien. Insbesondere die im Urteil als wesentlich bezeichneten Garantien, nämlich der Ankauf in Proportion zum Kapitalschlüssel der EZB sowie die Einhaltung einer Obergrenze von 33 Prozent in Bezug auf das Gesamtvolumen einer jeden Anleihe, werden mit dem PEPP negiert. Das Vorgehen der EZB im Zuge der sogenannten Corona-Krise ist daher offensichtlich rechtswidrig, mandatsüberschreitend und unvereinbar mit den europäischen Verträgen. Die Bundesbank darf sich an derartigen Gesetzesübertretungen nicht beteiligen, wie das Gericht ebenfalls klarstellte.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesbank daher auf,

- im Rahmen des PEPP ab sofort keine weiteren Anleihen aufzukaufen und die bereits erworbenen Titel schrittweise zu veräußern;
- dem Deutschen Bundestag und dessen Vertretern auf Anfrage künftig alle relevanten Informationen zu Anleihekaufprogrammen zur Verfügung zu stellen.

Berlin, den 22. Mai 2020

**Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion**